

Maria Pia Portmann-Tinguely

Das US-Copyright für den Rest der Welt? – Die Gefahren von DRM in den USA **Zusammenfassung des Referates von Sonia K. Katyal an der Tagung für Informatik und Recht 2005**

Die rasante Entwicklung der Informationstechnologien konnte berechnete Bedenken mit Bezug auf die Wahrung des Copyrights bei der Verwertung von digitalen, urheberrechtlich geschützten Werken aufkommen lassen. Angesichts der neuen technologischen Möglichkeiten drängte es sich auf, den Schutz digitaler Inhalte zu verstärken. Da es jedoch bis anhin allein den Urheberrechtseinhabern überlassen wurde, Nutzungsregelungen zu digitalen Inhalten aufzustellen sowie deren Kontrolle zu bestimmen, wurden sowohl in den USA als auch in anderen Ländern persönliche Rechte der Internetbenutzer missachtet. Dieses Konzept, welches einen Konflikt zwischen den Rechteinhabern und den Internetbenutzern (privacy vs piracy) in sich birgt, sollte – nach Meinung der Referentin Prof. Sonia K. Katyal – nicht ohne Anpassungen von den USA auf «den Rest der Welt» ausgedehnt werden. Insb. sollte es von den europäischen Staaten, die im Vergleich zu den USA über restriktivere Datenschutzgesetze verfügen, nicht tel quel übernommen werden. Prof. Katyal ist überzeugt, dass nun ein Ausgleich zugunsten der Benutzerseite stattfinden sollte, um ein Gleichgewicht herzustellen.

[Rz 1] Als Reaktion auf die Entwicklungen im Internet und als Folge von in digitaler Form verfügbaren und urheberrechtlich geschützten Werken haben sich in den vergangenen zwanzig Jahren die Vorgehensweisen zum Schutz des Copyrights grundlegend verändert. Zur Bekämpfung der Piraterie im virtuellen Raum haben die Urheberrechtseinhaber weltweit offensive Strategien entwickelt, welche jedoch ihrerseits die Privatsphäre, die Anonymität und die Meinungsäusserungsfreiheit der Internetbenutzer beeinträchtigen oder sogar völlig missachten.

[Rz 2] Zum Schutz ihrer Eigentumsrechte in der virtuellen Welt verwenden die Verleger, CD- oder DVD-Produzenten und Softwarehersteller vielfach Digital Rights Management (DRM)-Systeme. Diese unterschiedlich einsetzbaren Technologien (z.B. Verschlüsselung, digitale Wasserzeichen, Passwort) für das Rechtemanagement im Internet ermöglichen den sicheren Vertrieb und die Verwertung digitaler Inhalte.

[Rz 3] Die DRM-Systeme und anderen Überwachungsmechanismen (z.B. monitoring) wurden in den USA aufgrund privater Initiative der Urheberrechtseinhaber eingeführt und anschliessend in Rechtsvorschriften festgehalten: Für die USA ist diesbezüglich der Digital Millennium Copyright Act aus dem Jahre 1998 (DMCA) anwendbar. Für die übrigen Länder gelten die internationalen Konventionen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO Treaties), welche die US-amerikanischen Vorgaben weitgehend übernommen haben.

[Rz 4] Mit dem Aufbau der DRM-Systeme haben einzig die Urheberrechtseinhaber die diesbezüglich im virtuellen Raum geltenden Regelungen definiert und somit ihr eigenes Konzept für eine «gerechte Nutzung» (fair use) im Copyright-Bereich aufgestellt. Die Autonomie und das Recht auf freie Meinungsäusserung der Internetbenutzer wurden dabei nicht berücksichtigt. Im DRM werden die zulässigen Nutzungsregeln zum Vornherein bestimmt. Jede darüber hinausgehende Nutzung – selbst die (rechtlich erlaubte) Erstellung einer Privatkopie – wird somit verunmöglicht, was die Position der Rechteinhaber unverhältnismässig verstärkt.

[Rz 5] Überdies verhindern die DRM-Systeme jegliche gerichtliche Kontrolle im Bereich des fair use. In der realen Welt kann sich nach US-amerikanischem Recht eine Person, die ohne Erlaubnis des Rechteinhabers ein durch das Copyright geschütztes Werk benutzt, darauf berufen, dass es sich dabei um ein fair use handelt. Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien, besteht die Möglichkeit, an ein Gericht zu gelangen, welches sich über diese Frage ausspricht. Indem jedoch in der virtuellen Welt die DRM-Systeme in offensiver Art und Weise eine nicht konforme Benutzung automatisch ausschliessen, verunmöglichen sie den Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus können Lehre und Rechtspflege in diesem Bereich nicht weiterentwickelt werden.

[Rz 6] Die weitgehend automatisierten Überwachungs- und Kontrollmechanismen führen zudem zu unerwünschten Auswirkungen sobald sie über das strikt Notwendige zum Schutz des Copyrights hinausgehen, so insbesondere wenn Fehler in der Anzeige (zu breite Raster) oder in der Identifikation aufgedeckt werden, wenn damit andere Ziele verfolgt werden (u.a. Statistiken, Vorlieben der Benutzer, Zensur) oder wenn die Nachforschungen bei korrekter

Nutzung nicht begrenzt werden. Weiter verletzen die DRM-Systeme regelmässig die Privatsphäre der Internetbenutzer, weil sie diese nicht selber bestimmen lassen, welche persönliche Daten ins Internet gestellt werden.

[Rz 7] Bekanntlich ist der Schutz der Privatsphäre in den USA kulturell und gesetzlich weniger stark verankert als in Europa. Deshalb gibt es in Europa restriktivere Datenschutzgesetze. Zudem haben die europäischen Staaten eine andere Kultur beim Schutz der Privatsphäre. Die Rechtsordnung der USA beschränkt sich darauf, nur in bestimmten Bereichen staatliche Eingriffe in die persönliche Freiheit zu verbieten und nur bestimmte Grundrechte (z.B. das Recht zu heiraten oder Kinder zu zeugen und zu erziehen) zu gewährleisten. In den USA werden dem exzessiven Sammeln von Daten privater Unternehmen kaum Grenzen gesetzt. In Europa ist es eher umgekehrt. Private Unternehmen dürfen nur die Daten speichern, die für ihre Kundenbeziehung notwendig sind und müssen die Einwilligung der Betroffenen einholen. Der Schutz der Privatsphäre gegenüber der Wirtschaft wird als Grundrecht angesehen. In den USA hingegen sind private Daten ein wirtschaftliches Gut. Folglich ist es angebracht, dass insbesondere die europäischen Staaten das US-Copyright und damit die DRM-Systeme nicht kritiklos übernehmen.

[Rz 8] Um den aufgezeigten Konflikt zwischen Urheberrecht, welches das geistige Eigentum und die Kreativität der Urheber schützt, und Datenschutz, welcher das Recht auf Selbstbestimmung schützt, zu bereinigen, müssen nun gestützt auf internationale Konventionen oder nationale Gesetze Schutzausnahmen zugunsten der Internetbenutzer entwickelt werden, die Grenzen setzen, damit die freie Meinungsäusserung, das Recht auf eine «gerechte Benutzung» (fair use) sowie das Recht auf Schutz der Privatsphäre eines jeden Benutzers auch im virtuellen Raum gewahrt werden.

Maria Pia Portmann-Tinguely, lic. iur., Bundesamt für Justiz, EGBA, Projektleitung eGRIS (elektronisches Grundstücksinformationssystem der Schweiz)

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung des englischsprachigen Referates von Prof. Sonia K. Katyal an der Tagung für Informatik und Recht 2005: Sonia K. Katyal, The Dangers of Digital Rights Management in the United States, in: Jusletter 7. November 2005.

Rechtsgebiet: Informatikrecht

Erschienen in: Jusletter 7. November 2005

Zitervorschlag: Maria Pia Portmann-Tinguely, Das US-Copyright für den Rest der Welt? – Die Gefahren von DRM in den USA, in: Jusletter 7. November 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4352>